

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00181 vom 1. September 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00181

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00181 du 1 septembre 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00181 del 1 settembre 2003

Regeste

Submission | Zuständigkeit (E. 1a); Legitimation (E. 1b). Beurteilungsspielraum der Vergabebehörde bei der Festlegung der Eignungskriterien (E. 2a/b); Erfahrung ist ein zulässiges Eignungskriterium, soweit die Anforderungen durch Bedürfnisse der vorgesehenen Beschaffung begründet sind, auch wenn dadurch junge Firmen benachteiligt werden (E. 2c). Zulässige Ausübung von Ermessen bei der Frage, ob ein Anbieter über die notwendige Erfahrung verfügt (E. 2 d/e). Ob die Anforderung, dass der Lieferant der Produkte gleichzeitig deren Hersteller sein muss, für eine Beschaffung dieser Art zulässig wäre, ist fraglich (E. 3). Nichteintreten infolge fehlender Legitimation, soweit die Beschwerdeführerin Rügen geltend macht, bei deren Gutheissung sie mit ihrem Angebot nicht zum Zuge kommen würde (E. 4). Abweisung

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerdeführerin verweist sodann auf die Ausschreibungsunterlagen, worin es unter der Rubrik Leistung heisst, die Lieferfirmen seien gleichzeitig Hersteller der Sargmodelle (Ziff. 3 Abs. 4). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die C AG lasse die Särge – wie sie selbst – in Polen herstellen. Diese Behauptung entspricht den eigenen Angaben der C AG im Offertschreiben vom 24. Januar 2003. Aus der Berücksichtigung der C AG muss geschlossen werden, dass die Beschwerdegegnerin auf das Leistungserfordernis der Identität zwischen Hersteller- und Lieferfirma verzichtet hat. Damit übereinstimmend hat sie den negativen Entscheid gegenüber der Beschwerdeführerin nicht etwa damit begründet, dass diese die Särge durch eine Drittfirma produzieren liesse, sondern mit der fehlenden Erfahrung im geforderten Bereich des Holzgewerbes. Mit dem Verzicht auf das Erfordernis der Identität zwischen Herstell- und Lieferfirma ist die Beschwerdegegnerin von den Ausschreibungsunterlagen abgewichen. Die Beschwerdeführerin macht indessen nicht etwa geltend, die C AG hätte in Nachachtung der Ausschreibung ausgeschlossen werden müssen. Sie erhebt eine solche Rüge zu Recht nicht: Da die Beschwerdeführerin die Särge – wie die C AG – durch eine Drittfirma herstellen liesse, ist ihr durch den Verzicht auf das Erfordernis der Identität zwischen Herstell- und Lieferfirma keinerlei Nachteil erwachsen. Ob der nachträgliche Verzicht auf das Erfordernis zulässig war, braucht im vorliegenden Verfahren somit nicht entschieden zu werden. Betroffen durch den Zuschlag an die C AG sind insoweit nur Anbieter, welche die Särge selbst herstellen würden. Entsprechendes wird denn auch in der Stellungnahme der Mitbeteiligten D AG vom 10. Juni 2003 gerügt; da diese Firma indes keine Beschwerde erhoben hat, kann auf deren Kritik an der Vergabe zugunsten der C AG nicht weiter eingegangen werden. Ob die Anforderung, dass der Lieferant der Produkte gleichzeitig deren Hersteller sein muss, für eine Beschaffung der

vorliegenden Art überhaupt zulässig wäre, erscheint im Übrigen als fraglich, kann jedoch offen gelassen werden.

E. 4

Ähnliches gilt für die Auftragsvergabe an die Firma E AG. Die D AG wirft der Firma E AG in der Stellungnahme vom 10. Juni 2003 vor, sie beziehe die Särge bei einer Firma in X, welche seit Jahren gegen den GAV des Schreinereigewerbes verstosse. Die Beschwerdeführerin nimmt diese Vorbringen in der Replik auf mit dem einschränkenden Bemerkung, sie vermöge nicht zu erkennen, ob die Vorwürfe begründet seien oder nicht. Ein Ausschluss der Firma E AG würde nichts daran ändern, dass der Ausschluss der Beschwerdeführerin mangels Erfahrung – wie gesehen – zulässig ist. Für den Zuschlag betreffend Sargmodell Nr. C würde bei einem Ausschluss der E AG somit nicht die Beschwerdeführerin, sondern eine der Mitbeteiligten, welche Erfahrungen im Holzgewerbe aufweisen kann, in Frage kommen. Soweit die Beschwerdeführerin die Eignung der Mitbeteiligten E AG in Frage stellt, ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen sind die gegenüber der E AG erhobenen Vorwürfe ohnehin weder belegt noch genügend substantiiert. Sie vermögen deshalb keine begründeten Zweifel zu wecken an den schriftlichen Angaben in der Offerte der E AG, wonach diese die einzelnen Teile der Särge als Halbfabrikate bezieht und der Zusammenbau sowie die Endbehandlung in Zusammenarbeit mit einer IV-Eingliederungswerkstatt in der Stadt Y erfolgt.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig und ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Demgemäss entscheidet die Kammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'000.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 350.-- Zustellungskosten, Fr. 4'350.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.